Beschlussdrucksache öffentlich



Datum

17.02.2023

6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022)

Hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

Organisationseinheit:
61.01 Team Regionalplanung

		Beschluss		Abstimmung		ung
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Laut Vorschlag	abwei- chend	Ja	Nein	Enthal- tung
Ausschuss für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten	07.03.2023					
Regionsausschuss	14.03.2023					

Beschlussvorschlag

Die Region Hannover leitet gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) ein.

Sachverhalt

Das niedersächsische Kabinett hat am 30. August 2022 die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 17. September 2022 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetzund Verordnungsblatt (Nds. GVBI. vom 16.09.2022, S. 521) in Kraft getreten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sind Regionale Raumordnungsprogramme bei Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen.

Die erforderlichen Anpassungen des RROP 2016 betreffen folgende neu hinzugekommene oder geänderte Festlegungen des LROP (siehe auch: TOP 4.2 bzw. TOP 4.4 im Ausschuss für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten am 17.02.2022 bzw.11.03.2021):

LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Natur und Landschaft, hier: Biotopverbund

Die mit dem LROP 2017 eingeführten Festlegungen zum Biotopverbund wurden in der Zeichnerischen Darstellung des LROP 2022 überarbeitet. Die Region Hannover hat zu prüfen, ob eine Anpassung der mit der 1. Änderung des RROP 2016 (vgl. Nr. 2758 (IV) BDs) übernommenen Festlegungen zum Biotopverbund erforderlich ist und hat diese ggfs. vorzunehmen

LROP Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Überarbeitung der Festlegungen zu Vorranggebieten Natura 2000. Analog zum Biotopverbund (s. o.) hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung der übernommenen Festlegungen zu Natura 2000 erforderlich ist und hat diese ggfs. vorzunehmen.

LROP Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Als neues Planelement auf Landesebene wurden mit Abschnitt 3.1.5 Vorranggebiete kulturelles Sachgut eingeführt. Die Festlegungen dienen zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Ortsbilder sowie Landschaften mit archäologischen Denkmälern. Für die Region Hannover wurden drei kulturelle Sachgüter von landesweiter Bedeutung in Form historischer Kulturlandschaften (HK) identifiziert:

- HK42 Leine- und Allerniederung: historische Flusslandschaft mit Acker und Grünland mit zahlreichen Weißdornhecken und Elementen der Niederung in Parklandschaft entlang der mäandernden Flüsse, Siedlungen mit historischen Bauten an den Rändern der Niederung
- HK114 Herrenhäuser Gärten in Hannover
- HK115 Schloss Marienburg

Diese sollen von den Trägern der Regionalplanung in die Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen und räumlich konkreter festgelegt werden.

LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Wald

Mit dem LROP 2022 wurde als neues Planelement Vorranggebiete Wald eingeführt. Diese sind auf Ebene der Landesplanung in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt und von den Trägern der Regionalplanung in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung

Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Festlegungen zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Analog zum Biotopverbund (s. o.) hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung der von der Region Hannover im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung erforderlich ist und hat ggfs. eine Anpassung vorzunehmen.

<u>LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken</u>

Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken. Die Region Hannover hat zu prüfen, ob eine Anpassung der von der Region Hannover im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken erforderlich ist und ggfs. eine Anpassung vorzunehmen.

LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Freiflächenphotovoltaik

Der bisherige strikte Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik (FFPV) in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist im LROP 2022 nur noch als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Damit ist dieser jetzt der Abwägung durch die nachgeordnete Ebene der Regionalplanung bzw. durch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden zugänglich.

Der vorher im LROP als Ziel der Raumordnung gültige Ausschluss von FFPV auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wurde bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region

Hannover 2016 (RROP 2016) übernommen. Nach dem RROP 2016, Abschnitt 4.2.3, Ziffer 03, Satz 4 (Ziel der Raumordnung) dürfen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik – neben Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – des Weiteren folgende Gebiete <u>nicht</u> in Anspruch genommen werden:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiete Wald,
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete Hochwasserschutz und
- Vorranggebiete Windenergienutzung.

Im Zuge der Anpassung des RROP 2016 an das LROP 2022 ist beabsichtigt, diese strikte Ausschlussregelung zu überprüfen und Ausnahmeregelungen für die FFPV-Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen.

Hinweis: In einem weiteren Schritt beabsichtigt die Regionsverwaltung ein Regionales Freiflächen-Photovoltaikkonzept als Grundlage für die städtebaulichen Planungen von FFPV-Nutzungen der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zu erstellen.

<u>LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridore Gleichstrom</u>

Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Festlegungen zu Vorranggebieten Leitungstrasse. Auch diesbezüglich hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung des RROP 2016 erforderlich ist. Außerdem ist das neue Planelement Vorranggebiet Kabeltrassenkorridore Gleichstrom, das die Region Hannover quert (SuedLink), in das RROP 2016 zu übernehmen.

Umweltprüfung

Geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans bedürfen gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keiner Umweltprüfung, wenn der Planungsträger in einer Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) festgestellt hat, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Dies ist im Rahmen einer Einzelfall-Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, festzustellen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) BauGB in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren bleibt hiervon unberührt.

Sofern die Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 ROG ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist bei der 6. Änderung des RROP 2016 eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG i. V. m. §§ 3 ff. NROG durchzuführen. Die Umweltprüfung ist als unselbstständiger Teil in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROP 2016 integriert. Ziel der Umweltprüfung ist es, zu einer transparenten Entscheidungsfindung beizutragen und sicherzustellen, dass Umwelterwägungen frühzeitig sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Stellen berücksichtigt werden. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung sind in einem Umweltbericht (§ 8 Abs. 1 ROG) zu dokumentieren, der das Kernstück der Umweltprüfung darstellt und Bestandteil des Änderungsentwurfes ist.

Verfahrensablauf

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Regionsgremien wird die 6. Änderung des RROP 2016 gemäß § 3 Abs. 1 NROG mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover eingeleitet.

Die betroffenen Stellen werden gebeten, frühzeitig Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Änderungsentwurfes zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

Nach der Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien – das Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Der Abschluss des 6. Änderungsverfahrens kann aus formalrechtlichen Gründen erst nach wird

in 2024 angestrebt.	ung des RROP zur	Neuplanung der V	Windenergienutzu	ng erfolgen und	
Auswirkungen auf d	as Klima				
Aus der Drucksache	ergeben sich Aus	<mark>wirkungen auf d</mark>	as Klima:		
Ja:		Nein: X			
Wenn Ja angekreuzt Sachverhaltsdarstell		_	n Rahmen der		
Finanzwirtschaftlich	e Auswirkungen				
Aus der Drucksache Aufwendungen, Inve Hannover:	_		_	-	
Ja:		Nein: X			
Produktnummer:		Investi			
	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026	
Ergebnishaushalt:					
Veranschlagte Erträge					
Mehr-/ Minderbetrag bei Erträgen					
Veranschlagte Aufwendungen					
Mehr-/ Minderbetrag bei Aufwendungen					

Investitionen:

Veranschlagte Einzahlungen		
Mehr-/ Minderbetrag bei Einzahlungen		
Veranschlagte Auszahlungen		
Mehr-/ Minderbetrag bei Auszahlungen		

Anlage/n Keine